

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-09-07

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter: Frau Thoms

Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00550/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Haushalt 2010
Haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 27 GemHVO

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt, dass die Ausgabeansätze der sich aus der Anlage 1 ergebenden Haushaltsstellen in der dort angegebenen Höhe für den Rest des Haushaltsjahres zu sperren.
2. Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidung über die Inanspruchnahme von gesperrten Beträgen auf die Oberbürgermeisterin in unbegrenzter Höhe in den Fällen gesetzlicher Verpflichtungen und vertraglicher Leistungen sowie bis zu einer Höhe von 25.000 € in allen übrigen Fällen. Die Freigabeentscheidung der vom Betrag her darüber hinausgehenden Fälle trifft der Hauptausschuss.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2010 durch Erlass vom 23.8.2010 hat das Innenministerium angeordnet, haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die durch Ausgabereduzierungen zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfes 2010 um mindestens 7,5 Mio. € führen. Das geeignete Mittel zum Erreichen der Verbesserungsvorgabe ist die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 GemHVO durch die Oberbürgermeisterin.

Die Sperre wurde am 23.08.2010 in der Form der Fortführung der vorläufigen Haushaltsführung erlassen, um Ausgabereduzierungen zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde der Haushalt auf Einsparungsmöglichkeiten im Einzelnen durchgesehen, um die genannte generelle Haushaltssperre durch eine haushaltsstellengenaue Sperre ablösen zu können.

Das Ergebnis der Prüfung ergibt eine einschneidende und nicht nur teilweise jenseits der fachlichen Verantwortbarkeit liegende Ausgabereduzierung im Verwaltungshaushalt mit einem Einsparvolumina in Höhe von 6.256.700 €. Nach den gegenwärtigen Mittelabflüssen ist nicht zu erwarten, dass das genannte Volumen in voller Höhe durchgehalten werden kann. Daher wird

die Anordnung der Aufsichtsbehörde, die auf das Erreichen einer Ausgabenreduzierung in Höhe von 7,5 Mio. € abstellt, nicht vollständig umgesetzt; eine bloße Sperre, die die Vorgabe nur formal erfüllen würde, ist keine Lösung. Notwendige strukturelle Entscheidungen solle nicht im Zuge einer Haushaltssperre vorgenommen werden.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist jedoch auch unter Berücksichtigung des gegenüber dem Erlass geringeren Umfanges jetzt geboten, um den Fachbereichen im bereits fortgeschrittenen Haushaltsjahr wenigstens möglichst zeitnah eine bestimmte Gewissheit zur weiteren Bewirtschaftung ihrer Budgets unter den festgesetzten Einsparvorgaben zu verschaffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Maßnahmen oder Sperren im Verlauf des Haushaltsjahres ergriffen bzw. erlassen werden müssen. Denn nach dem Erlass der Aufsichtsbehörde sind weitergehend eventuelle, im Haushaltsvollzug noch auftretende Einnahmever schlechterungen durch zusätzliche Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Anders als bei der aufsichtsrechtlichen Verfügung des Vorjahres, die sich auf das letztendliche Erreichen eines geringeren Fehlbetrages des Verwaltungshaushaltes richtete, stellt der Erlass zum Haushalt 2010 nunmehr auf eine reine Ausgabenreduzierung ab. Mithin dürfen Einnahmeverbesserungen für eine Zielerreichung nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls anders als bei der aufsichtsrechtlichen Verfügung des Vorjahres gibt der Erlass vor, dass abweichend von § 27 Abs. 2 GemHVO bezüglich der zu sperrenden Ausgabeansätze das Benehmen mit der Stadtvertretung herzustellen ist.

Die „Herstellung des Benehmens“ ist ein Rechtsbegriff, der bedeutet, dass einer anderen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ohne dass ein Einverständnis erforderlich wäre. Die Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. Ungeachtet dessen stellt die umfassende Haushaltssperre einen deutlichen Eingriff in das Budgetrecht der Stadtvertretung dar. Eine alternativ denkbare Nachtragssatzung würde nicht zu einem besseren Ergebnis führen. Aus diesem Grund wird die Sperrentscheidung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Beschlusspunkt 2 soll verfahren werden wie im Vorjahr.

Die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen während der Sperrzeit ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und soll dem vorgeschlagenen Verfahren unterworfen werden. Dabei gilt grundsätzlich, dass die Oberbürgermeisterin über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge gem. §27 Abs. 3 GemHVO im Einvernehmen mit der Stadtvertretung zu entscheiden hat.

Die Einvernehmensherstellung mit der Stadtvertretung ist von der langfristigen Terminierung her wie auch wegen der Fülle der zu behandelnden Freigabeanträge in den planmäßigen Sitzungen unzumutbar.

Es ist vielmehr zweckmäßig, der Oberbürgermeisterin Entscheidungskompetenzen zu übertragen, um die Entscheidungswege vor allem in den Massengeschäftsfällen und den Fällen geringerer Gesamtbedeutung abzukürzen.

Der Oberbürgermeisterin soll weiterhin bei gesetzlichen und vertraglichen

Leistungsverpflichtungen, mithin den Fällen fehlender Dispositionsmöglichkeit sowie in den Fällen minderer Bedeutung bis zu dem genannten Betrag die Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

Im Übrigen soll die Entscheidungskompetenz auf den Hauptausschuss übertragen werden.

Damit ist trotz der Sperre eine zeitnahe Bewirtschaftung der erforderlichen Mittel insbesondere für wichtige Aufgabenbereiche bei gleichzeitiger politischer Entscheidungsbeteiligung gewährleistet.

2. Notwendigkeit

Mit dieser Entscheidung wird eine Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2010 (sh. auch Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Stadtanzeiger Nr. 17 vom 27.08.2010) umgesetzt.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

--

6. Finanzielle Auswirkungen

Sperre von Ausgabeansätzen in Höhe von 6.256.700 € mit dem Ziel, das Haushaltsdefizit von rd. 26,2 Mio. € (jahresbezogen) auf rd. 20,0 Mio. € zu reduzieren.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 GemHVO .

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin